

Zweitens sei das Gericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass ein Antrag auf Zuerkennung des Status eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätigen Unternehmens nach Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung aufgrund der Feststellung, dass eine vorgelagerte Industrie subventioniert worden sei, abgelehnt werden könne. Dies liefe darauf hinaus, diese Subventionen zu kompensieren, anstatt eine Untersuchung nach Verordnung Nr. 2026/97 des Rates (der damals anwendbaren Antisubventions-Grundverordnung) einzuleiten. Dies sei eine rechtswidrige Auslegung des Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung und ein Verstoß gegen die Verordnung Nr. 2026/97 des Rates.

- 
- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56, S. 1).  
 (<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 288, S. 1).  
 (<sup>3</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 21. Dezember 2012 — Pia Braun gegen Region Hannover**

(Rechtssache C-603/12)

(2013/C 101/13)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Pia Braun

*Beklagte:* Region Hannover

**Vorlagefrage**

Steht das durch Artikel 20 und 21 AEUV einem Unionsbürger verliehene Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit in einem Fall wie dem vorliegenden, der dadurch geprägt ist, dass eine Auszubildende, die noch bei ihren Eltern lebt, die ihrerseits in einem EU-Nachbarstaat Deutschlands wohnen und als Grenzgänger in Deutschland arbeiten, Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in einem EU-Drittstaat begehrt, einem Regelungssystem des nationalen Rechts entgegen, wonach deutschen Staatsangehörigen mit einem ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den Besuch einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gelegenen Ausbildungsstätte Ausbildungsförderung nur dann gewährt werden kann, wenn besondere Umstände des Einzelfalls die Förderung rechtfertigen, und wonach die Bewilligung von Ausbildungsförderung im Übrigen nur nach Ermessen der zuständigen Behörde gewährt wird?

**Vorabentscheidungsersuchen des Commissione tributaria provinciale di Genova (Italien), eingereicht am 24. Dezember 2012 — Dresser Rand SA/Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli**

(Rechtssache C-606/12)

(2013/C 101/14)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria provinciale di Genova

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Dresser Rand SA

*Beklagte:* Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli

**Vorlagefragen**

1. Kann ein Umsatz, der darin besteht, dass Gegenstände von einem Mitgliedstaat in das italienische Hoheitsgebiet verbracht werden, um zu prüfen, ob sie sich mit anderen im Inland erworbenen Gegenständen zusammenfügen lassen, ohne dass irgendein Eingriff an den nach Italien eingeführten Gegenständen vorgenommen wird, unter die Wendung „Arbeiten an diesem Gegenstand“ in Art. 17 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2006/112 (<sup>1</sup>) fallen, und ist es dabei von Nutzen, die Art der zwischen F.B. ITMI und DR-IT erfolgten Umsätze zu beurteilen?
2. Ist Art. 17 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten daran hindert, in ihren Rechtsvorschriften oder ihrer Praxis vorzusehen, dass die Versendung oder Beförderung von Gegenständen nur dann als Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat zu behandeln ist, wenn die Gegenstände in den Mitgliedstaat zurückkehren, von dem aus sie ursprünglich versandt oder befördert worden waren?

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 347, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Commissione tributaria provinciale di Genova (Italien), eingereicht am 24. Dezember 2012 — Dresser Rand SA/Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli**

(Rechtssache C-607/12)

(2013/C 101/15)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria provinciale di Genova